

# Statuten

## Verein Paulstours

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Paulstours besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt, einzelne Reisen (Tours, Trips und Events) für Freunde, Bekannte und Interessierte zu organisieren. Die Reisen sollen speziell sein und sich von anderen Angeboten abheben. Es kann mit Reisebüro's zusammengearbeitet werden oder es können Kleinbusse (Kat. D1, 106) eingemietet werden, die der jeweilige Präsident fährt.

### 3. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks berechnet der Vorstand jeweils die Kosten der einzelnen Anlässe und teilt sie auf die Teilnehmenden auf. Eine normale Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Für die entsprechend verlangten Fahrausbildungen und Ausweise des Präsidenten kann der Beitrag entsprechend angepasst werden. Die Reisen werden zu Selbstkosten organisiert, ein eventueller Gewinn (EURO-Kurs, bessere Konditionen, günstigere Treibstoffpreise, etc.) wird während der Reise wieder reinvestiert. Der Verein arbeitet nicht gewerbsmässig. Der Verein kann aber Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Diese werden in die laufenden Rechnungen aufgenommen.

### 4. Mitgliedschaft

Mit der Anmeldung zu einer Reise akzeptiert der Teilnehmende eine Mitgliedschaft im Verein.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

a. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich für den Zweck des Vereins interessieren.

b. Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die nicht an einer Reise teilnehmen, dem Verein aber trotzdem eine Zuwendung machen.

### 5. Aufnahme

Über die Aufnahme und der möglichen Teilnahme an einer Reise entscheidet der Vorstand. Anmeldungen sind an den Präsidenten zu richten.

### 6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft löscht automatisch nach Abschluss der Reise. Sie kann aber auf Wunsch eines Teilnehmers verlängert werden.

Ein Mitglied kann von der Teilnahme an zukünftigen Reisen ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Einsprache an den Vorstand weiterziehen.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung (ständige Mitglieder)
- b. Der Vorstand
- d. Der Rechnungsrevisor

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt, nachdem das Vereinsjahr im Vorjahr (per 31. Dezember) beendet wurde. Zur Generalversammlung werden die ständigen Mitglieder drei Wochen zum Voraus vom Vorstand schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und den Rechnungsrevisor. Ihr obliegt die Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Sie beschliesst die Reiseprogramme, das Jahresbudget und setzt die Beiträge fest. Sie behandelt Ausschlusseinsparungen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 4 Mitgliedern, mindestens dem Präsidenten, dem Rechnungsführer und einem Beisitzer. Der Vorstand vertritt die Geschäfte nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Der Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und der Generalversammlung einen Revisorenbericht abstattet.

## 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder – explizit nach einer Reise - ist ausgeschlossen.

## 14. Statutenänderung

Diese Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, an welcher die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. August 2016 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident                      Mitglied Vorstand

Paul Jäger                              Ramona Jäger